

Wochenblatt

für Pulsnik,
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Amts-Blatt

des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrathes

Pulsnik.

50
Fünfzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Hermann Schulte
in Pulsnik.

Erscheint:
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:

1. Illustriertes Sonntagsblatt (wöchentlich);
2. Landwirtschaftliche Beilage (monatlich).

Abonnementspreis
vierteljährlich 1 M. 25 Pf.
Auf Wunsch unentgeltliche Zusendung.

Inserate
sind bis Dienstag und Freitag
vorm. 9 Uhr aufzugeben.
Preis für die einseitige Cor-
puszelle (ober deren Raum)
10 Pfennige.

Geschäftsstellen:
Buchdruckerei von A. Bahr,
Königsbrück, C. S. Krausche,
Ramenz, Carl Daberlow, Groß-
röhrsdorf.
Annoncen-Bureau von Haasen-
stein & Vogler, Invalidentanz,
Rudolph Hoffe und C. L.
Daube & Comp.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben
in Pulsnik.

Mittwoch.

Nr. 32.

20. April 1898.

Bekanntmachung.

Aus Anlaß der 70 jährigen Geburtstags und 25 jährigen Regierungsjubiläums-Feier Sr. Majestät des Königs soll am 23. d. M. Mittags 1 Uhr, im Saale des Hotels zum grauen Wolf ein

Festmahl

stattfinden, zu welchem die Herren aus der Stadt und Umgegend hiermit eingeladen werden. Preis des Gedecks 1 Mark 75 Pfennige. Listen zur Einzeichnung, die spätestens bis 20. d. M. zu bewirken ist, liegen in der Rathschreiberei, im Anmeldezimmer des Königl. Amtsgerichts und im Hotel zum grauen Wolf aus.
Pulsnik, am 10. April 1898.

v. Weber, A.-R.

Schubert, Brgmstr.

Bekanntmachung.

Die Vereine, Corporationen und sonstigen Teilnehmer an dem Sonnabend, den 23. d. M. stattfindenden

Tackel- und Lampionzug

werden ersucht, sich gedachten Tages Abends 1/8 Uhr im Gasthof zum Herrnhaus einzufinden, woselbst unter den Linden die Aufstellung des Zuges erfolgen wird.
Pulsnik, am 18. April 1898.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgmstr.

Bekanntmachung.

Wegen Reinigung der Raths-, Cassen- und Standesamts-Localitäten

Montag, den 25. und Dienstag, den 26. April 1898

werden an diesen Tagen nur ganz dringliche Sachen erledigt und in Standesamtsangelegenheiten nur Vormittags 8 bis 10 Uhr expedirt.
Pulsnik, am 15. April 1898.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgmstr.

Bekanntmachung.

Die von der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Königreich Sachsen anher abgegebene Heberolle über die für das Jahr 1897 nach 2,55 Pfg. für jede Einheit einzuhaltenden Beiträge für die Stadt mit dem Rittergute Pulsnik liegt nebst dem Unternehmer-Verzeichnisse und der übrigen Unterlagen auf die Dauer von 2 Wochen

zur Einsicht der Beteiligten bei uns aus.

Die nach genannter Heberolle ausgeworfenen Beiträge wird in den nächsten Tagen Herr Stadtwachtmeister Weber einholen. Einsprüche der Unternehmer gegen die Höhe der Beiträge, sowie gegen Veranlagung der Betriebe im Unternehmerverzeichnis sind direct an die Geschäftsstelle der Genossenschaft (Dresden, A. Wienerstraße 13) zu richten, der ausgeworfene Beitrag jedoch ist trotzdem vom Unternehmer ungeachtet des Einspruchs in voller Summe zu zahlen.
Pulsnik, am 19. April 1898.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgmstr.

Den Nahrungsmittelverkehr betreffend.

Nachdem mit dem 1. April d. J. die Bestimmungen des Gesetzes betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 475), soweit sie bis jetzt noch nicht in Geltung waren, ebenfalls in Kraft getreten sind, nimmt die Königl. Amtshauptmannschaft Veranlassung, die Herren Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsvorstände des Bezirks nochmals darauf hinzuweisen, daß den auf dem Gebiete des Nahrungsmittelwesens herrschenden Uebelständen nur dann wirksam begegnet werden kann, wenn die gesetzlichen Vorschriften, besonders die des angezogenen Gesetzes und die des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetz-Blatt) Seite 145 mit größter Strenge gehandhabt werden. Die Polizeibeamten haben nicht bloß dann einzuschreiten, wenn Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen zu ihrer Kenntniß gelangen, sondern den Verkehr im Allgemeinen dauernd zu überwachen. Sie sind nach § 8 des Gesetzes vom 15. Juni 1897 befugt, in die Räume, in denen Butter, Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig hergestellt wird, jederzeit, in die Räume, in denen Butter, Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, während der Geschäftszeit einzutreten und daselbst Revisionen vorzunehmen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbcheinigung zu entnehmen.

Das durch die Verfügung der Königl. Amtshauptmannschaft vom 25. September 1896 angeordnete zeitweilige Aufsuchen beziehentlich Revidiren der Geschäftsstellen (§§ 2 und 3 des Nahrungsmittelgesetzes) hat auch ferner stattzufinden, jedoch haben die nach dieser Verfügung halbjährlich bis zum 15. Juni und 15. Dezember jeden Jahres zu erstattenden Anzeigen über das Ergebnis der vorgenommenen Revision bis auf Weiteres wegzufallen.

Die Controle hat sich auch auf etwaige aus dem Auslande in den Inlandsconsum übergehende Waaren zu erstrecken. Zu diesem Behufe werden die Zollbehörden den Postbehörden des deutschen Bestimmungsorts über das Eintreffen von Sendungen Nachricht geben, soweit diese nicht mit der Post oder im kleinen Grenzverkehr oder im Reiseverkehr eingehen. Proben zum Zwecke der Untersuchung sind von derartigen Sendungen, wie auch im Uebrigen thunlichst oft zu entnehmen. Die Kosten der Untersuchungen sind von den Gemeinden oder Gutsbezirken als Polizeiaufwand zu tragen.

Königliche Amtshauptmannschaft Ramenz, den 6. April 1898.
von Erdmannsdorff.

Schulinspektionsbezirk Ramenz betreffend.

Die noch rückständigen Stundenpläne sind nunmehr umgehend einzusenden. Sollte in einzelnen Fällen die Rücksendung der geprüften bezw. genehmigten Stundenpläne erst nach Beginn des neuen Schuljahres erfolgen können, so ist vorläufig nach den eingefandten Entwürfen zu unterrichten.

Der Königliche Bezirksschulinspektor.
Dr. Hartmann.

Mittwoch, den 27. April a. c.: Roß- und Viehmarkt
in Radeburg.